

Beschlussvorlage

Beschluss über den Mehr- und Minderausbau der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes 481 Klausen Süd-Ost, gem. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	30.05.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	05.06.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012	Vorberatung
1	Rat	28.06.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

3.66 Straßen- und Brückenbau

Beschlussvorschlag

Der abweichende Ausbau (Mehr- und Minderausbau) der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 481 wird entsprechend der in der Anlage dargestellten Form gemäß § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)**Begründung**

Die Wegeverbindung zwischen der Strasse „An der Windmühle“ und der Strasse „Am Schützenplatz“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 481, der seit dem 18.03.1998 rechtverbindlich ist, planungsrechtlich festgesetzt.

Die Schlussvermessung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen hat geringfügige Abweichungen ergeben.

Im Bereich „An der Windmühle“ wurde die Straßenverkehrsfläche, mit der besonderen Zweckbestimmung Fußgängerweg, abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut. Daher werden planungsrechtliche Sanktionierungen (Mehr- und Minderausbau) für diesen Bereich erforderlich.

Im Rahmen des Ausbau der Wegeföhrung, Teilfläche aus den Flurstücken 385 und 386 in der Flur 25 in der Gemarkung Lüttringhausen, ist diese Fläche in Ihrem Ausbau leicht in östliche Richtung verschwenkt worden, so dass auf der westlichen Seite ein Minderausbau und auf den östlichen Seite ein Mehrausbau erfolgt sind.

Die Straßenverkehrsfläche mit den Zweckbestimmung Fußweg im Bereich „An der Windmühle“ / „Am Schützenplatz“, in unmittelbarer Nähe zum städtischen Kindergarten, wurde entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut. Da der Ausbau hinter der planungsrechtlichen Festsetzung zurück geblieben ist, ist hier die Sanktionierung durch einen Minderausbauabschluss erforderlich. (Hinweis: Teilbereich des Flurstücks 388 in der Flur 25 in der Gemarkung Lüttringhausen).

Nach entsprechender Aussage des zuständigen Fachdienstes wird die Nutzung der betroffenen Grundstücke durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt. (sh. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB).

Der Mehr- und Minderausbau, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 481, wird in der Anlage dargestellt.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau (Mehr- und Minderausbau) ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen, der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen:

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

- 1_Lage im Stadtgebiet
- 2_Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.481
- 3_BP 481 Mehr- Minderausbau